

Urteilkopf

112 IV 47

14. Auszug aus dem Urteil des Kassationshofes vom 8. April 1986 i.S. L. gegen Generalprokurator des Kantons Bern (Nichtigkeitsbeschwerde)

Regeste (de):

Art. 19 Ziff. 1 Abs. 6 BetmG; Anstalten treffen.

Aufnahme eines Darlehens zum Zweck der Abwicklung eines Rauschgiftgeschäftes.

Regeste (fr):

Art. 19 ch. 1 al. 6 LStup; acte préparatoire.

Acceptation d'un prêt en vue de développer un commerce de drogue.

Regesto (it):

Art. 19 n. 1 cpv. 6 LS; atto preparatorio.

Accensione di un mutuo destinato a permettere la realizzazione di un affare di droga.

Erwägungen ab Seite 47

BGE 112 IV 47 S. 47

Aus den Erwägungen:

4. Die unbestimmte Wendung "wer hiezu Anstalten trifft" in Art. 19 Ziff. 1 Abs. 6 BetmG macht sinngemäss jede klar erkennbare, auf Drogendelikte ausgerichtete Vorbereitungshandlung zur strafbaren Tat. Die Aufnahme eines Darlehens, welche ausdrücklich zum Zwecke der Abwicklung eines Rauschgiftgeschäftes erfolgt, ist ein tatbestandsmässiges Anstaltentreffen. Ob sich der BGE 112 IV 47 S. 48

Darlehensnehmer auch nachweisbar bereits um konkrete Bezugsmöglichkeiten bemühte, was beim Beschwerdeführer zutreffen dürfte, ist für die grundsätzliche Strafbarkeit der auf Drogenhandel ausgerichteten Finanzierungsbemühungen ohne Bedeutung. Die in der Nichtigkeitsbeschwerde vertretene restriktivere Interpretation hätte übrigens die merkwürdige Folge, dass ein Darlehensnehmer, dem man weitere Bemühungen im Betäubungsmittelsektor nicht nachweisen könnte, straflos bliebe, während der Geldgeber oder Vermittler gemäss Art. 19 Ziff. 1 Abs. 7 BetmG zu bestrafen wäre. Eine solche widersprüchliche Lösung wird dem klaren Sinn des Gesetzes nicht gerecht. Die Rüge einer Verletzung von Art. 19 Ziff. 1 Abs. 6 BetmG ist unbegründet.